## Kostenübersicht über Verfahren in Gewaltschutzfällen, Wohnungszuweisungsangelegenheiten und Kindschaftssachen - Anwalts- und Gerichtskosten - <sup>1</sup>

In der folgenden Übersicht sind die Kosten nach FamGKG<sup>2</sup> und RVG<sup>3</sup> für Verfahren nach GewSchG<sup>4</sup>, § 1361 b BGB<sup>5</sup>, § 1568 a BGB, § 14 LPartG<sup>6</sup> und §§ 1666, 1671 ff, 1684 BGB zusammengestellt (alle Beträge in €):

1. Gewaltschutz: Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG

Nr.	Verfahren	Verfah fah- rens- wert	Ge- richts- kosten	Eigene Anwaltskosten <sup>7</sup>		Fremde Anwalts- kosten	Gesamt- summe
1a.	Antrag nach § 1 GewSchG (Hauptsache- verfahren)	2.0008	146,00 <sup>9</sup>	Verfahrensgebühr Terminsgebühr Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten)	172,90 159,60 20,00	419,48	984,96
				Zzgl. Mehrwertsteu- er, derzeit 19 % Summe	66,98 <b>419,48</b>		
1b.	Einstweilige Anordnung nach § 1 Ge- wSchG	1.000	82,50 <sup>11</sup>	Verfahrensgebühr Terminsgebühr Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten) Zzgl. Mehrwertsteu-	110,50 102,00 20,00 44,18	276,68	635,86
				er, derzeit 19 % Summe	276,68		

2. Gewaltschutz: Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG

Nr.	Verfahren	Verfah fah- rens- wert	Ge- richts- kosten	Eigene Anwaltskosten		Fremde Anwalts- kosten	Gesamt- summe
2a.	Antrag nach § 2 GewSchG (Hauptsache- verfahren)	3.000	178,00	Verfahrensgebühr Terminsgebühr Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten) Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 %	245,70 226,80 20,00 93,58	586,08	1.350,16
2b.	Einstweilige Anordnung nach § 2 Ge- wSchG	1.500	97,50 <sup>15</sup>	Summe Verfahrensgebühr Terminsgebühr Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten) Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 % Summe	586,08 136,50 126,00 20,00 53,68 336,18	336,18	769,86

3. Ehewohungszuweisung während der Trennung

Nr.	Verfahren	Verfah fah- rens-	Ge- richts- kosten	Eigene Anwaltskosten		Fremde Anwalts- kosten	Gesamt- summe
		wert	ROOTOTT			Nooto	
sung nach § 1361 b i	nungszuwei- sung nach § 1361 b BGB	3.000	178,00 17	Verfahrensgebühr Terminsgebühr Auslagenpauschale (oder tatsächliche	245,70 226,80 20,00	586,08	1.350,16
	(Hauptsache- verfahren)			Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 % Summe	93,58 <b>586,08</b>		
3b.	Einstweilige	1.500	97,50 <sup>19</sup>	Verfahrensgebühr	136,50	336,18	769,86
	Anordnung bei	18	, , , , ,	Terminsgebühr	126,00	, .	
	Ehewoh- nungszuwei- sung nach			Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten)	20,00		
	§ 1361 b BGB			Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 %	53,68		
				Summe	336,18		

4. Ehewohnungszuweisung im Zusammenhang mit der Scheidung

4. Enewormungszuweisung im zusammenhang mit der Scheidung									
Nr.	Verfahren	Verfah fah- rens- wert	Ge- richts- kosten	Eigene Anwaltskosten		Fremde Anwalts- kosten	Gesamt- summe		
4a.	Ehewoh- nungszuwei- sung nach § 1568 a BGB als Folgesa- che im laufen- den Schei- dungsverfah- ren	4.000	Kosten w	erden mit den Ehescheidu	ungskosten	zusammen	gerechnet		
4b.	Ehewoh- nungszuwei- sung nach § 1568 a BGB isoliert nach erfolgter Scheidung	4.000	210,00	Verfahrensgebühr Terminsgebühr Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten) Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 % Summe	318,50 294,00 20,00 120,18 <b>752,68</b>	752,68	1.505,36		

## 5. Wohnungszuweisung nach Lebenspartnerschaftsgesetz während der Trennung

Verfah Ge-Eigene Anwaltskosten Fremde Nr. Verfahren Gesamtfahrichts-Anwaltssumme kosten renskosten wert 3.000 178,00 24 5a. Wohnungszu-Verfahrensgebühr 245,70 586,08 1.350,16 weisung nach Terminsgebühr 226,80 § 14 LPartG Auslagenpauschale 20,00 (Hauptsache-(oder tatsächliche verfahren) Kosten) Zzgl. Mehrwertsteuer, 93,58 derzeit 19 % 586,08 Summe

5b.	Einstweilige	1.500	97,50 <sup>26</sup>	Verfahrensgebühr	136,50	336,18	769,86
	Anordnung bei	25		Terminsgebühr	126,00		
	Wohnungszu-			Auslagenpauschale	20,00		
	weisung nach			(oder tatsächliche			
	§ 14 LPartG			Kosten)			
				Zzgl. Mehrwertsteuer,	53,68		
				derzeit 19 %			
				Summe	336,18		

6. Wohnungszuweisung nach Lebenspartnerschaftsgesetz anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Nr.	Verfahren	Verfah fah- rens- wert	Ge- richts- kosten	Eigene Anwaltskosten		Fremde Anwalts- kosten	Gesamt- summe
6a.	Wohnungszu- weisung nach § 17 LPartG als Folgesa- che im laufen- den Schei- dungsverfah- ren	4.000	Kosten w	erden mit den Aufhebungs	skosten zus	sammengere	echnet
6b.	Wohnungszu- weisung nach § 17 LPartG isoliert nach erfolgter Auf- hebung	4.000	210,00	Verfahrensgebühr Terminsgebühr Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten) Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 % Summe	318,50 294,00 20,00 120,18 <b>752,68</b>	752,68	1.505,36

## 7. Kindschaftssachen: Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, Sorgerechtsverfahren nach §§ 1671 ff BGB und Umgangsverfahren nach § 1684 BGB

Nr.	Verfahren	Verfah fah- rens- wert	Ge- richts- kosten	Eigene Anwaltskosten		Fremde Anwalts- kosten	Gesamt- summe
7a.	§ 1666 BGB, §§ 1671 ff BGB, § 1684 BGB (Haupt- sacheverfah- ren)	3.000	44,50 <sup>31</sup>	Verfahrensgebühr Terminsgebühr Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten) Zzgl. Mehrwertsteuer,	245,70 226,80 20,00 93,58	586,08	1.216,66
				derzeit 19 % Summe	586,08		
7b.	Einstweilige Anordnung bei § 1666 BGB, §§ 1671 ff BGB, § 1684 BGB	1.500	26,70 <sup>33</sup>	Verfahrensgebühr Terminsgebühr Auslagenpauschale (oder tatsächliche Kosten) Zzgl. Mehrwertsteuer, derzeit 19 % Summe	136,50 126,00 20,00 53,68 336,18	336,18	699,06

8	Zustellungs- kosten (Ge- richtsvollzie- her)			ca. 25
9	Räumung einer Woh- nung			ca. 80 bis 120

Ein Gerichtskostenvorschuss ist nicht einzuzahlen (§ 11 FamGKG, § 111 FamFG). Es handelt sich bei diesen Angelegenheiten um Familiensachen, nicht um Familienstreitsachen, für die nach § 9 FamGKG ein Kostenvorschuss einzuzahlen wäre. AnwältInnen sind berechtigt, außerhalb der Verfahrenskostenhilfe einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

Nach § 81 Abs. 1 FamFG entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten. Die Kosten sollen ganz oder teilweise einem Beteiligten auferlegt werden, wenn iemand Anlass für das Verfahren gegeben hat oder der Antrag von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte.

## Verfahrenskostenhilfe (§ 76 ff FamFG)

Prozesskostenhilfe wird durch den Begriff Verfahrenskostenhilfe ersetzt. Die bisher gültigen Voraussetzungen wie Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder -verteidigung und Bedürftigkeit werden wie bisher gehandhabt.

Bei der Frage der Beiordnung anwaltlichen Beistands wird (nur noch) auf die Erforderlichkeit abgestellt. Der früher geltende Grundsatz der "Waffengleichheit", dass eine Beiordnung erfolgt, wenn die andere Partei anwaltlich vertreten ist, gilt nicht mehr.

Es ist zu empfehlen, immer eine kleine Begründung für die Erforderlichkeit der Beiordnung beizufügen. Die noch wenigen Urteile bei Ablehnung von Verfahrenskostenhilfe lassen den Schluss zu, dass die Rechtslage zunächst als einfach eingestuft wird, im Beschwerdeverfahren die Obergerichte jedoch anders entscheiden.

Dorothea Hecht BIG e.V.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es handelt sich um eine aktualisierte Übersicht, die auf dem Merkblatt von BIG "Tipps und Hinweise für die Praxis zum FamFG" basiert.

Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, BGBI. I, 2008, S. 2665 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, BGBI. I, 2004, S. 718, 788 (zuletzt geändert per 01.10.2009)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz), BGBl. I, 2001, S. 3513

Bürgerliches Gesetzbuch

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz), BGBI. I, 2001, S. 266

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Die Anwaltskosten werden ausgehend vom Verfahrenswert aus der Gebührentabelle des RVG abgelesen. Die Verfahrensgebühr hat nach Nr. 3100 des Vergütungsverzeichnisses einen Faktor von 1,3, die Terminsgebühr nach Nr. 3104 einen Faktor von 1,2

<sup>§ 49</sup> Abs. 1, 1. Halbsatz FamGKG

Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.3.2, 2 Geb.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> §§ 49 Abs. 1, 1. Halbsatz, 41 Satz 2 FamGKG

<sup>11</sup> Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.4.2, 1,5 Geb.

<sup>12 § 49</sup> Abs. 1, 2. Halbsatz FamGKG

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.3.2, 2 Geb.

<sup>14 §§ 49</sup> Abs. 1 2. Halbsatz, 41 Satz 2 FamGKG
15 Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.4.2, 1,5 Geb.

<sup>16 § 48</sup> Abs. 1, 1. Alternative FamGKG

<sup>17</sup> Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.3.2, 2 Geb.
<sup>18</sup> §§ 48 Abs. 1, 1. Alternative, 41 Satz 2 FamGKG
<sup>19</sup> Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.4.2, 1,5 Geb.
<sup>20</sup> § 48 Abs. 1, 2. Alternative FamGKG
<sup>21</sup> § 48 Abs. 1, 2. Alternative FamGKG
<sup>22</sup> Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.3.2, 2 Geb.
<sup>23</sup> § 48 Abs. 1, 1. Alternative FamGKG, vermutlich is

- § 48 Abs. 1, 1. Alternative FamGKG, vermutlich analog, denn es findet sich keine ausdrückliche Vorschrift
- <sup>24</sup> Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.3.2, 2 Geb.
  <sup>25</sup> §§ 48 Abs. 1, 1. Alternative, 41 Satz 2 FamGKG, vermutlich analog, denn es findet sich keine ausdrückliche Vorschrift

  26 Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.4.2, 1,5 Geb.

  27 § 48 Abs. 1, 2. Alternative FamGKG, vermutlich analog, denn es findet sich keine ausdrückliche Vorschrift

  28 § 48 Abs. 1, 2. Alternative FamGKG, vermutlich analog, denn es findet sich keine ausdrückliche Vorschrift

  29 § 41 Abs. 2 FamGKG, 1.3.2, 2 Geb.

- <sup>29</sup> Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.3.2, 2 Geb.

- <sup>30</sup> § 45 Abs. 1 FamGKG

  <sup>31</sup> Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.3.1, 0,5 Geb.

  <sup>32</sup> §§ 45 Abs. 1, 41 Satz 2 FamGKG

  <sup>33</sup> Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, 1.4.1, 0,3 Geb.